Klaus Tschira Stiftung gGmbH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schlierbach - zwischen Elisabethenweg und Rombachweg, 4. Änderung im Bereich Schloß-Wolfsbrunnenweg, Haus 31c"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stuttgart, den 27.08.2021



Klaus Tschira Stiftung gGmbH, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schlierbach - zwischen Elisabethenweg und Rombachweg, 4. Änderung im Bereich Schloß-Wolfsbrunnenweg, Haus 31c", Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Fassung

Projektleitung:

Alissa Risler, M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

Bearbeitung:

André-Alexander Weller, Dr. Dipl. Biol.

faktorgruen 70565 Stuttgart Schockenriedstraße 4 Tel. 07 11 / 48 999 48 0 Fax 07 11 / 48 999 48 9 stuttgart@faktorgruen.de

79100 Freiburg 78628 Rottweil 69115 Heidelberg 70565 Stuttgart www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser



 $fg_gop803_HD_Haus31c_Artenschutzrechtliche_Relevanzpr\"{u}fung_210506.docx$

Inhaltsverzeichnis

1.	Anla	Anlass und Gebietsübersicht		
2.	Rah	Rahmenbedingungen und Methodik2		
	2.1	Rechtliche Grundlagen	2	
	2.2	Methodische Vorgehensweise		
		2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3	
		2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4	
3.	Lebe	ensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	6	
4.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen		n7	
	4.1	Wirkfaktoren	7	
	4.2	Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7	
5.	Relevanzprüfung8			
	5.1	Europäische Vogelarten	8	
	5.2	Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV		
6.	Erge	ebnis der Relevanzprüfung	10	
7.	Quellenverzeichnis1		11	
Ab	bildu	ngsverzeichnis		
		age des Plangebietes	1	

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass und Plangebiet

Die Klaus Tschira Stiftung gGmbH plant in Heidelberg-Schlierbach am südlichen Neckarhochufer den Rückbau eines Bürogebäudes (ehemals European Media Laboratory, EML) auf dem Grundstück Schloß-Wolfsbrunnenweg 31c. Das terrassenförmig angelegte, viergeschossige Gebäude soll durch einen Neubau ersetzt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der umgebende Park einschließlich der Natursteinmauern ist als Sachgesamtheit Villa Bosch als Kulturdenkmal nach § 2 DSchG geschützt und soll im Zuge des Planvorhabens z.T. ebenfalls neu gestaltet werden. Es ist vorgesehen, auf Bau- und Zuwegungsflächen die Vegetation zu entfernen und später durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Zudem wird die bestehende Mauer im Grenzbereich des Grundstücks im Rahmen der Bauphase abgetragen, eingelagert und nach Abschluss der Baumaßnahmen am Gebäude wieder aufgebaut.

Untersuchungsgebiet

Über das Plangebiet hinaus wurden angrenzende Kontaktlebensräume auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,75 ha mituntersucht.



Abb. 1: Lage des Plangebiets

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte "Verantwortungsarten" bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungsund Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient,

unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

- Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
- 2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

 Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber
nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich
an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz,
Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und
diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf
verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtli-

nie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der <u>Anhang IV-Arten</u> der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der <u>Vögel</u> hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und "Allerweltsarten".

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten "Allerweltsarten", d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
 - Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 19.06.2020 eine Begehung des Untersuchungsgebiets durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Parkanlage mit Grünflächen (regelmäßige Mahd), Laub- und Nadelgehölzen (indigene, naturnahe und exotische Arten, z. B. Ahorn, Fächerahorn, Weide, Buche, Walnuss; Eibe, Tanne), Zierhecken (u.a. naturraumfremde und exotische Gehölze wie Großblättriges Johanniskraut, Lebensbaum, Zwergmispel)
- · Fettwiese mit Ampfer-Dominanzbestand
- In das Gelände ragender, naturnaher Waldrand (Hainbuchen-Eichen-Wald) mit Saumgesellschaften (mit Dominanzbestand Brennnessel), und schatten- und feuchtigkeitsliebender Krautschicht (mit Wurmfarn, Hexenkraut, Stink-Storchschnabel und Stadt-Nelkenwurz)
- Einzelbäume (Ahorn, Ulme) mit dichtem Lianenbewuchs (Efeu, Waldrebe)
- Baumstümpfe, Reisighaufen
- Bäume mit halbhöhlenartigen Auswölbungen
- Brombeergestrüpp
- Dickicht des Japanischen Staudenknöterich (Westseite Gebäude)
- Böschungen mit magerrasenartiger Vegetation, partiell gemäht oder kiesig und mit Erdanrissen und freiliegenden Steinen
- Beete mit Ziergehölzen und Bodendeckern
- Ruderalfluren an Wegrändern
- Wege und Hauszufahrt (Asphalt, Pflaster oder Schotter)
- Außentreppen
- Schotterflächen, z. T. als Lagerstätte genutzt
- Natursteinmauern, teils verfugt, teils mit Bewuchs (z.B. Farne, Efeu)
- Freiliegende Rohre
- Hangseitige Tiefgaragen (zum Begehungszeitpunkt offen)
- Gebäude (UG mit Keller, drei Stockwerke) mit Treppen/Treppenhäusern, Keller-, Lager-, Technik-, Heiz-, Küchen-, Arbeits-, Wohn-, Schlaf- und Sanitärräumen, Büros, Terrasse/Balkonen, Rollläden (außen) (insgesamt ca. 30 Räume)
- Terrassen/Balkone mit Trittplatten (z. T. mit Ruderalvegetation),
 Geländern, Mauern (außen mit Farn- und Efeubewuchs)

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Rückbau des bestehenden, leerstehenden Bürogebäudes und Neubau eines Verwaltungsgebäudes.

Die umgebenden Freiflächen einschließlich der Natursteinnmauern sollen im Zuge des Planvorhabens z.T. neu gestaltet werden. Es ist vorgesehen, auf Bau- und Zuwegungsflächen die Vegetation zu entfernen und später durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Zudem wird die bestehende Mauer im Grenzbereich des Grundstücks im Rahmen der Bauphase abgetragen, eingelagert und nach Abschluss der Baumaßnahmen am Gebäude wieder aufgebaut.

Relevante Vorhabensbestandteile Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingt

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Garten, Einzelbäume)
- Störungen durch Licht, Schall- und Luftschafstoffemissionen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.)
- Störungen durch Erschütterungen/ Vibration

Anlagenbedingt

 Verlust von Habitatstrukturen durch Überbauung und Nutzungsänderung

Betriebsbedingt

Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG).

Gesetzliche Vorgaben

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 (5) BNatSchG, sofern sie nicht auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

Vermeidungsmaßnahme V1

Zum Schutz von Gehölzbrütern sollten Bäume und Sträucher in der Zeit von Mitte März bis Mitte August nicht abgeschnitten, gefällt oder auf den Stock gesetzt werden.

Vermeidungsmaßnahme V2

Die zwei stark mit Efeu bewachsenen, höheren Laubbäume (Spitzahorn) an der Rückseite des Gebäudes sind als wertvolles Mikroha-

Klaus Tschira Stiftung gGmbH, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schlierbach - zwischen Elisabethenweg und Rombachweg, 4. Änderung im Bereich Schloß-Wolfsbrunnenweg, Haus 31c", Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung 7 Stand: 27.08.2021

bitat für dort heimische Vogelarten zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahme V3

Sollten entsprechende Bäume (Spitzahorn) nicht erhalten werden können, sind diese zum Schutz von Gehölzbrütern vor Rodung auf potenzielle Vorkommen von nistenden Vögeln durch einen Experten zu überprüfen.

Vermeidungsmaßnahme V4

Vor Beginn der Bauarbeiten und außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 01. März bis 30. September, sind die Tiefgaragenzugänge zu verschließen, um einen möglichen Nestbau von gebäudebrütenden Arten (z. B. Hausrotschwanz) zu verhindern.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten Aufgrund der Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet vor allem Vogelarten zu erwarten, die Gärten, Parks und Waldränder bewohnen oder an bzw. in Gebäuden brüten. Das abzubrechende Gebäude selbst wies bei der Begehung keine Einflugmöglichkeiten auf, durch die Vögel in das leer stehende Gebäude hätten gelangen können.

Während der Begehung wurden Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) auf dem Gelände bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt. Auch ein Vorkommen von Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Spechtarten (z. B. Bunt-, Grünspecht) ist potenziell möglich. In einer offenen Tiefgarage befindet sich ein vom Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) besetztes Nest.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Baumaßnahmen und Fällarbeiten ist auszuschließen, da Eingriffe während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V4 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen sind. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Die zwei stark mit Efeu bewachsenen, höheren Laubbäume (Spitzahorn) an der Rückseite des Gebäudes sind wertvolles Mikrohabitat für im Gebiet heimische Vogelarten. Insbesondere bieten sie Wintergästen und Brutvögeln (z. B. Drosseln, Grasmücken) eine wichtige Nahrungsquelle und darüber hinaus Versteckmöglichkeiten, um Nester anzulegen. Sofern die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 nicht umgesetzt werden können, wird auf die Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 (s. Kap. 4.2) hingewiesen.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten Mit einem Vorkommen planungsrelevanter Waldvogelarten (z. B. Mittelspecht, Waldlaubsänger) als Brutvögel ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen. Der Haussperling (*Passer domesticus*) konnte am Gebäude nicht festgestellt werden, es fehlen geeignete Nischen an Dach oder Außenmauern sowie Nahrungsflächen.

→ Eine Bestandserfassung der Brutvögel ist nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere und Pflanzen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere - Fledermäuse

Die baulichen Strukturen (Fehlen von Spalten, Nischen, Einflugöffnungen) schließen ein direktes Vorkommen von Fledermäusen am bzw. im Gebäude aus; die Begehung der Innenräume wie auch der Tiefgaragenplätze ergab keine Hinweise auf vorhandene Quartiere bzw. Wochenstuben. Zudem befinden sich in den umgebenden Bäumen keine geeigneten Höhlen (es wurden lediglich Halbhöhlen festgestellt). Zwar sind Fledermäuse im umgebenden Luftraum zu erwarten, jedoch sind durch Rück- und Neubau bzw. die Umgestaltung des Geländes keine signifikanten, kurz- bis langfristigen negativen Effekte für diese Artengruppe zu erwarten (geringe Flächengröße, bestehende Ausweichmöglichkeiten, keine Schädigung des umgebenden Waldhabitats).

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Obwohl im Außenbereich (Grundstücksgrenze zum Schloß-Wolfsbrunnenweg) Natursteinmauern mit angrenzender, lückiger Vegetation bestehen, konnten keine Eidechsen während der Begehung nachgewiesen werden. Angesichts der Habitatstruktur ist ein Vorkommen nicht zu erwarten, nach Aussage des Grundstücksverwalters wurden dort bislang keine Individuen nachgewiesen. Die Mauern bieten ein zu geringes Versteckpotenzial, zudem fehlen dichtere Vegetationsstrukturen (Krautschicht). Hinzu kommen regelmäßige Rasenpflege (Mahd) als einschränkende Maßnahme sowie die direkte Lage an der Zufahrtsstraße; beides sind erhebliche Störungsquellen für Eidechsen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Amphibien

Am Neckarhochufer ist das Vorkommen von Amphibien bekannt (Erdkröte, Bergmolch, Grasfrosch und Feuersalamander). Bei diesen Arten handelt es sich zwar nicht um Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sodass sie in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht berücksichtigt werden, jedoch sind sie nach BNatSchG besonders geschützt. und es wurden für diese Arten erforderlich werdende Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbetrag zum Bebauungsplan festgelegt. Auf den Umweltbeitrag wird an dieser Stelle verwiesen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

In den Gehölzen wurden nur vereinzelt Halbhöhlen nachgewiesen, die ein zu geringes Potenzial als Lebensstätte für Alt-/ Totholzkäfer aufweisen. Eine Untersuchung der Mulmschicht eines Baumes (s. Fotodokumentation) erbrachte keinen Befund hinsichtlich adulter Individuen, Larven oder Kotpellets.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

6. Ergebnis der Relevanzprüfung

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Gelände- und Gebäudebegehung am 19.06.2020 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist mit vielfältigen Habitatstrukturen ausgestattet, sodass ein Vorkommen häufiger und ungefährdeter Arten (u.a. Vögel) nachgewiesen wurde. Eine Beeinträchtigung potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten in angrenzenden Waldhabitaten wird bei Umsetzung der Planung nicht angenommen. Zum Schutz der Vogelwelt sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (s. V1 bis V3, Kap. 4.2). Ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für den allgemeinen Artenschutz (u.a. für Amphibien) wurden im Umweltbeitrag zum Bebauungsplan benannt. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung wird unter Beachtung der hier formulierten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

<u>Europäisch geschützte Arten:</u> Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

<u>Erhebliche Störung:</u> Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

<u>Fortpflanzungsstätte</u>: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

<u>Ruhestätte:</u> Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

<u>Lokale Population</u>: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammen-hängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen "anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-

Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen." Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Anlage 05 zur Drucksache 0076/2022/BV

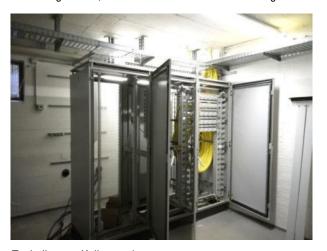
Fotodokumentation



Bestandsgebäude, Blick von Schloß-Wolfsbrunnenweg



Fassade mit Dachabschluss und Sonnenrollo



Technikraum, Kellergeschoss



Gitterfenster mit Entlüftung, Kellergeschoss



Wohnraum mit Jalousien



Innenaufgang, Wendeltreppe

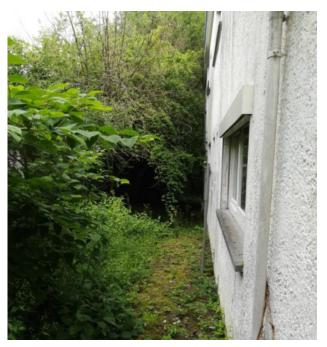
Anlage 05 zur Drucksache 0076/2022/BV



Natursteinmauer am Zufahrtsweg



Offene Tiefgarage mit Lagermaterial



Grundstücksgrenze mit Heckenstruktur (Westseite)



Baum mit Halbhöhle und Lianenbewuchs (Waldrebe)



Reisighaufen mit Brombeergestrüpp



Natursteinmauer mit Bewuchs am nördlichen Gebietsrand

Anlage 05 zur Drucksache 0076/2022/BV



Ahorn mit Efeubewuchs



Verwilderte Terrasse mit Trittplattenvegetation



Fettwiese mit Ampfer-Dominanzbestand



Nest vom Hausrotschwanz in Tiefgarage



Böschung mit Ziergehölzen



Blick zum Gebäude vom Garten aus (Nordseite)